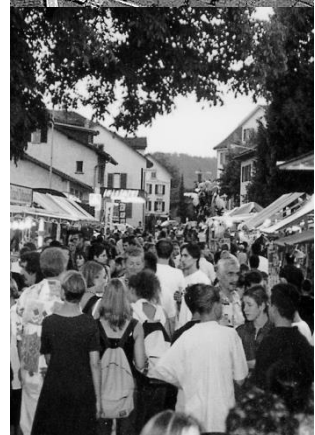
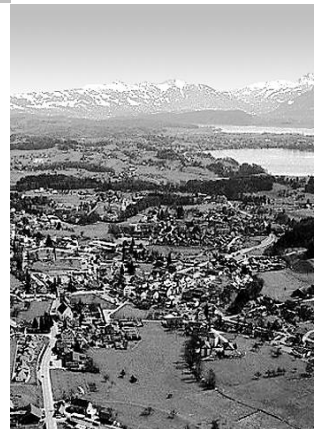


Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 12. Juli 2016



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Art.	1	Grundsatz	4
Art.	2	Gebührenarten	4
Art.	3	Grundgebühr	4
Art.	4	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	5
Art.	5	Mehrwertsteuer	6
Art.	6	Bezugsstellen	6
Art.	7	Kontrollgebühr, Verzeigungen	6
Art.	8	Inkrafttreten	6

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Gestützt auf Art. 5, Abs. 2 der Abfallverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

Grundsatz

Art. 1

Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben.

Gebührenarten

Art. 2

- ¹ Die Entsorgungsgebühren bestehen aus einer Grundgebühr sowie aus volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren.
- ² Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.
- ³ Für Sperrgut wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Grundgebühr

Art. 3

Grundgebühr pro Wohn- bzw. Betriebseinheit und Jahr CHF 110.00
(exkl. MwSt)

- ¹ Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
- ² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit. Sie wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümern. Die Grundgebühr wird in der Regel dem Liegenschafteneigentümer bzw. der Verwaltung verrechnet. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.
- ⁴ Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der jeweiligen Liegenschaft erhoben. Das heisst, sie ist auch für leerstehende und unbewohnte Liegenschaften und Wohnungen geschuldet. Ebenso ist die Grundgebühr unabhängig von der Nutzung des Entsorgungsangebotes der Gemeinde zu entrichten.

- 5 Bei Einrichtungen mit Personalzimmern (Heime, Hotels etc.) wird pro vier bewohnbaren Zimmern die Grundgebühr für eine Wohnung erhoben.
- 6 Die Grundgebühr wird beim Liegenschafteneigentümer erhoben und jährlich zusammen mit der Abwasser- und Wassergebühr in Rechnung gestellt.

Volumen-
und gewichtsab-
hängige
Gebühren

Art. 4

- 1 Mit den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts und des Sperrguts gedeckt.
- 2 Kehrlicht aus Privathaushalten und Betrieben (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) muss in Abfallsäcken, versehen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, bereitgestellt werden.
- 3 Kehrlicht, der wegen seiner Masse nicht in einen Abfallsack passt, muss als Sperrgut mit Gebührenmarken versehen bereitgestellt werden.
- 4 Es werden nur Abfälle in Abfallsäcken und Sperrgut abgeführt, die mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sind.

Volumenabhängige Kehrlichtgebühren:

- 5 Die Strassensammlungen von Hauskehrlicht und Sperrgut erfolgen mit Gebührenmarken.

6 Abfallsäcke

- 17-Liter-Sack	½ Gebührenmarke	CHF	0.80
- 35-Liter-Sack	1 Gebührenmarke	CHF	1.60
- 60-Liter-Sack	2 Gebührenmarken	CHF	3.20
- 110-Liter-Sack	3 Gebührenmarken	CHF	4.80

7 Sperrgut

- bis 5 kg	1 Gebührenmarke	CHF	1.60
- bis 10 kg	2 Gebührenmarken	CHF	3.20
- bis 15 kg	3 Gebührenmarken	CHF	4.80
- bis 20 kg	4 Gebührenmarken	CHF	6.40
- bis 25 kg	5 Gebührenmarken	CHF	8.00

Gewichtsabhängige Sperrgutgebühr:

- 8 Die Entsorgung von Sperrgut bei der Hauptsammelstelle Holflue erfolgt mit einer Wertkarte. Die Karte wird Neuzuzügern von den Einwohnerdiensten bei der Anmeldung unentgeltlich abgegeben. Ersatz- und Zweitkarten können gegen eine Gebühr von CHF 10.-- bei den Einwohnerdiensten bezogen werden. Vor der erstmaligen Benutzung ist die Wertkarte mit mindestens CHF 20.00 aufzuladen.

Unterschreitet das Guthaben der Wertkarte den Betrag von CHF 10.00, ist die Karte vor der Wägung aufzuladen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich. Personen, die von Hombrechtikon wegziehen, haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Wertkartenguthaben.

- ⁹ Die Mindestgebühr beträgt pro Wägung bis 4 kg CHF 2.00. Ab 4 kg erfolgt die Wägung in 1-Kiloschritten zu 50 Rp./kg (Beispiele: 5 kg = CHF 2.50, 6 kg = CHF 3.00 usw.).

Mehrwert-
steuer

Art. 5

In den Kehr- und Sperrgutgebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Bei den Grundgebühren wird der jeweils gültige Mehrwertsteueransatz aufgerechnet.

Bezugs-
stellen

Art. 6

Gebührenmarken für Abfallsäcke und Sperrgut können bei den im Abfallkalendar publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

Kontroll-
gebühr,
Verzei-
gungen

Art. 7

- ¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 100.00 (exkl. MwSt.) erhoben werden.
- ² Bei grösserem Aufwand werden zusätzlich die effektiven Kosten verrechnet.

Inkraft-
treten

Art. 8

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. März 1990.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber